

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 27

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu multiplizieren, um die Zahl der aufgewendeten Kalorien zu finden.

Diese Kalorienzahl ist anzugeben.

Außerdem ist zu bestimmen das Gewicht des verdampften Wassers in Gramm. Die Verdampfungswärme dieses Wassers von 536 Kalorien pro Gramm wird von der aufgewendeten Wärmemenge in Abzug gebracht und dieses Ergebnis ebenfalls angegeben.

Holz-Marktberichte.

Vom süddeutschen Holzmarkt wird den „M. N. N.“ geschrieben: In den süddeutschen Brettererzeugungs-Gegenden hat man bisher die Herstellung von neuer Ware noch nicht eingeschränkt. Infolgedessen sind denn auch die Preise fortgesetzt stark gedrückt, selbst bei der am meisten gesuchten breiten Ware. Bei letzten, frei Schiff Köln-Duisburg, getätigten Abschlüssen bewegten sich die Erlöse für die 100 Stück 16'12"1" mehr unter als über 150 Mk. Das Interesse für X-Bretter war etwas stärker als für Ausschüß, und es ließ sich daher bei ersteren ein glatterer Verkauf ermöglichen. Trotzdem waren aber auch bei dieser Sorte Preisrückgänge neuerdings erfolgt. Bei jüngsten Umsätzen wurden für die 100 Stück 16'12"1" X-Bretter ca. 100—143 Mk., frei Schiff Mittelrhein, bewilligt. Nach und nach passen sich nun auch die Sägewerke den ungünstigeren Absatzverhältnissen an und treten mit niedrigeren Angeboten hervor, ohne aber dadurch die Kauflust besonders anregen zu können. Letzte Preisofferten oberbayerischer Bretterhersteller lauteten für die 100 Stück 16'12"1" unsortierte feuerholzfreie Ware auf etwa 118—119 Mk. ab Versandstation. Was Kistenbretter betrifft, so ließ auch deren Verkauf in jüngster Zeit zu wünschen übrig, weil die Industrie nur mit beschränkterem Bedarf an den Markt trat. Die Bretterversendungen von Karlsruhe, Mannheim und Kehl hatten in letzter Zeit mäßigen Umfang. Man bezahlte zuletzt an Wasserfracht ab Karlsruhe nach den mittelrheinischen Plätzen etwa 16—16.50 Mark, ab Mannheim für die 100 Stück 16'12"1" etwa 2,80—2,90 Mk. — Was ostpreußische Schnittwaren betrifft, so wurden lebhaft mehrere größere Posten von rheinisch-westfälischen Firmen gekauft, nachdem die Verlader den Abnehmern in Bezug auf Preise etwas entgegenkamen. Im allgemeinen sind aber bessere ostpreußische Erzeugungen im Preise nicht nennenswert herabgegangen. Von Schnittwaren der Donauländer kamen einige größere Ladungen an den rheinischen Markt.

Mannheimer Holzmarkt. Der Verkehr an den oberrheinischen Floßholzmärkten war in jüngster Zeit ruhig. Die rheinisch-westfälischen Sägewerke entnahmen in letzten Wochen meist nur kleinere Mengen, um den naheliegenden Bedarf zu decken. Die Haltung am Floßholzmarkt ist andauernd matt und die Preise bewegten sich auf niedrigem Stand. Die neuen Ankünfte auf dem Neckar waren im allgemeinen klein und trotzdem war das Angebot größer als die Nachfrage. Die Einkäufe von Nadelstamm- und Blochholzern in den Wäldern war durchaus belebt, wenigstens soweit Weichholz in Frage kamen und daher war es nicht zu verwundern, wenn die Bewertung der Hölzer eine hohe war. Durch das ständig große Angebot von Schnittwaren sind die Preise fortgesetzt stark gedrückt. Selbst die am meisten begehrten breiten Sorten wurden im Preise ermäßigt, woraus zu schließen ist, daß der Rückgang ein allgemeiner ist. Die letzten getätigten Abschlüsse erbrachten Erlöse von durchschnittlich Mk. 150 für die 100 Stück 16'12"1" Bretter, (Bretter sind mehr gesucht, als die sonstige Ausschüßqualität und daher war der Verkauf ein flotterer als

der anderen Sorten. Bei jüngsten Umsätzen wurden für (Bretter 16'12"1" etwa Mk. 140—143 für die 100 Stück frei Schiff Mittelrhein bewilligt. Die Sägewerke treten jetzt auch mit billigeren Angeboten hervor, ohne daß die Kauflust zunimmt.

Verschiedenes.

Eidgen. Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern. Der Verwaltungsrat genehmigte in seinen Sitzungen vom 17. und 18. September eine Vorlage der Direktion, wonach die Inhaber der Betriebe, welche obligatorisch Versicherte beschäftigen und gemäß Art. 63 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zur Anmeldung ihres Betriebes bei der Anstalt verpflichtet sind, auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung im Interesse der Feststellung des Versicherungsbestandes zur Erfüllung jener Verpflichtung aufgefordert werden sollen. Die bezügliche Publikation im schweizerischen Bundesblatt, dem schweizerischen Handelsamisblatt und in den kantonalen Amtsblättern, sowie in der Tagespresse, werden nächstens erfolgen. Ferner beschloß der Verwaltungsrat, zum Zwecke der Vorbereitung der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen die schweizerischen Berufsverbände, die sich über einen großen Teil des Landes erstrecken und Berufstreibende umfassen, welche an der Gestaltung der genannten Versicherungszweige interessiert sind, um ihre Meinungsäußerungen und die Einreichung allfälliger Wünsche bezüglich der Versicherungsbedingungen anzuheben.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in St. Gallen. Nachdem vor zwanzig Jahren in der Stadt St. Gallen eine obligatorische städtische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bestand, durch einen Gemeindebeschluß aber aufgehoben wurde, soll nun ganz besonders mit Rücksicht auf die derzeitige Arbeitsstockung in Industrie und Gewerbe, eine kommunale Versicherung mit dem gleichen Zweck geschaffen werden. Vor langerer Zeit hat die demokratische Partei dazu den Anstoß gegeben. Doch soll nun zunächst mit einer freiwilligen Kasse ein Versuch gemacht werden, bei welcher die Stadt gleich hohe Beiträge zu leisten hätte wie die Versicherten selbst. In erster Linie soll für Mitglieder der Kasse durch das städtische Arbeitsamt, dem die neue Institution übertragen würde, passende Arbeitsgelegenheit in privaten oder kommunalen Betrieben gesucht werden; ist dies nicht möglich, so tritt die Unterstützungsplicht durch Geldbeträge ein. Auch die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften würden unterstützt werden, jedoch hätten sie ihren Arbeitsnachweis dem städtischen anzugliedern.

Bauhandwerkerpfandrecht. Der Bundesrat hat als eidgenössische Aufsichtsbehörde über die Grundbuchschriftführung eine Beschwerde aus dem Kanton Thurgau gegen den Regierungsrat von Schaffhausen als unbegründet abgewiesen und entschieden, daß weder für die definitive noch für die vorläufige Eintragung (Vormerkung) des Bauhandwerkerpfandrechtes im Grundbuch der Bauvertrag und die Baurechnung für sich allein als Ausweise genügen. Für die definitive Eintragung des Bauhandwerker-Pfandrechtes ist außerdem noch die schriftliche Anerkennung der Pfandsumme durch den Grundeigentümer oder dessen Zustimmungsserklärung zur Eintragung des Pfandrechtes oder ein richterliches Urteil beizubringen. Ebenso ist die vorläufige Eintragung (Vormerkung) des Bauhandwerkerpfandrechtes vom Grundbuchverwalter nur dann vorzunehmen, wenn die schriftlich erklärte Einwilligung des Grundeigentümers oder eine Wertsung des Richters beigebracht wird.

